



Satzung

zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf werden wie folgt neu gefasst:

1.	Krankentransporteinsätze	
1.1	Beförderung einer Person innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1	Fahrt zur Abholstelle und Transport	345,13 EUR
1.1.2	Weiter- bzw. Rückfahrt - mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Wartezeit (höchstens 15 Minuten) abgegolten -	345,13 EUR
1.1.3	Die weitere Wartezeit wird gemäß Ziffern 4.3 und 4.4 berechnet	
1.2	Beförderung einer Person außerhalb des Stadtgebietes Für die Fahrt außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und ggf. 1.1.3 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	6,40 EUR
1.3	Beförderung mehrerer Personen Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 um 50%. Diese erhöhte Gebühr wird von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.	

2. Notfalleinsätze		
2.1	Beförderung einer Person innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1	Fahrt zur Abholstelle und Transport	940,23 EUR
2.1.2	Weiter- bzw. Rückfahrt - mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Wartezeit (höchstens 15 Minuten) abgegolten -	940,23 EUR
2.1.3	Die weitere Wartezeit wird gemäß Ziffern 4.3 und 4.4 berechnet	
2.2	Beförderung einer Person außerhalb des Stadtgebietes Für die Fahrt außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und ggf. 2.1.3 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	6,40 EUR
2.3	Beförderung mehrerer Personen Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 um 50%. Diese erhöhte Gebühr wird von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.	

3. Gebühren für notärztliche Leistungen		
3.1	Notarzteinsatzfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	588,20 EUR
3.2	Notarztgebühr	375,80 EUR
3.3	Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug gesamt	964,00 EUR
3.4	Arztbegleitende Intensivverlegung im Rendezvous-System (inkl. Notarzteinsatzfahrzeug)	1904,23 EUR
3.5	Arztbegleitende Intensivverlegung (ohne Notarzteinsatzfahrzeug)	1316,03 EUR
3.6	Nachrichtlich: Bei anschließender Beförderung wird die Notfalleinsatzgebühr erhoben.	
3.7	Begleitung durch den Notarzt außerhalb des Stadtgebietes	
3.7.1	im Notarzteinsatzfahrzeug außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und ggf. 2.1.1 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	6,40 EUR

3.7.2	außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze für Notarzt-Personalkosten zusätzlich ab der 2. Einsatzstunde je Stunde	89,81 EUR
4. Vorsorgliche Bereitstellung eines Krankenkraftwagens auf Anforderung		
4.1	Grundgebühr Krankentransportwagen (erste Stunde)	345,13 EUR
4.2	Grundgebühr Rettungswagen (erste Stunde)	940,23 EUR
4.3	Jede weitere Stunde pro Fahrzeugbesatzung	166,60 EUR
4.4	Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.	

5. Blutkonserven-, Medikamenten- und Organtransporte		
	Für diese Transporte werden Entgelte nach der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf erhoben.	

6. Reisekosten		
	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW abgerechnet.	

Diese Gebührentarife treten zum 01.10.2023 in Kraft.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.09.2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 07.09.2023

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister